

Friedrich Reiser's
Reformation des K. Sigmund.

Mit Benutzung der ältesten Handschriften

nebst

einer kritischen Einleitung und einem erklärenden Commentar

herausgegeben

von

Dr. Willy Boehm,

Oberlehrer an der Luisenstädtischen Gewerbeschule
zu Berlin.

Leipzig
Verlag von Veit & Comp.
1876.

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Druck von Meßger & Wittig in Leipzig.

Vorrede.

In der folgenden Schrift wird der Versuch gemacht, den Verfasser und die Abfassungszeit der vielberufenen „Reformation des K. Sigmund“ zu ermitteln und einen einigermaßen brauchbaren und zugleich beglaubigten Text des Werkes zu liefern. Die im Commentar angefügten Erklärungen und der geringfügige lexikographische Anhang werden für den Kenner wenig Interesse haben, aber für das allgemeine Verständniß der Ref. Sig. nicht ganz überflüssig sein.

Ob der Verfasser von mir wirklich ermittelt ist, — wie ich es in der That glaube — werden andere entscheiden: die Bedeutung der Schrift selbst ist von dieser Frage aber unabhängig. Der politische Radicalismus, welcher sich in der Ref. Sig. geltend macht und theilweise sich mit den Forderungen der modernen Socialdemokratie berührt, ist ja in der Zeit der Husitenkriege nicht besonders auffällig: aber die Schärfe und Folgerichtigkeit der Reformideen, welche der Kirche gegenüber ausgesprochen werden, ist bewundernswerth. Der Entwurf ist gewissermaßen das populare Pendant zu dem Reformationssbilde, welches sich die officielle Kirche in Basel entworfen hatte; die bloße Existenz der Ref. Sig. widerlegt die Behauptung eines Neueren (Flath), zur Zeit des Baseler Concils habe die Laienwelt dem Klerus noch nicht vorschreiben wollen, wie reformirt werden müsse.

Hier finden wir zum ersten Mal mit dürren Worten die für jene Zeit geradezu unerhörte Forderung aufgestellt, es solle sich allewege durchaus von einander scheiden das Geistliche und das Weltliche, wie es von Anfang an geordnet war. Noch hat nicht einmal die Gegenwart diese Trennung von Staat und Kirche bewerkstelligen können, zum Theil auch nicht durchführen wollen; wieviel mehr bedeutete jene Forderung nicht in einer Zeit,

da Staat und Kirche, durch die Hauptfactoren des Mittelalters, Papstthum und Kaiserthum mit- und in einander verwachsen, allenthalben concurrirte, oft genug an einander gerieth und sich aus der gegenseitigen Umklammerung nicht lösen zu können schien, selbst wenn auf beiden Seiten der beste Wille dazu vorhanden gewesen wäre.

Andererseits bildet die Schrift ein werthvolles Document für die Geschichte der popularen Tendenzen in Deutschland: wer in der Ref. Sig. wahrnimmt, mit welcher Energie bereits im XV. Jahrhundert die Forderungen des „armen Mannes“ geltend gemacht werden, den wird weder der ingrimmige Ton der späteren Pseudo-Reformation Friedrichs III. befremden, noch auch die unmenschliche Wuth des großen Bauernkriegs nach der „großen“ Reformation. —

Denen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt haben, sage ich meinen aufrichtigen Dank, vor allem Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Dr. Falk, durch dessen Vermittlung die Direction der Kgl. Bibliothek zu München mir mit großer Liberalität die dortigen Handschriften zur Benutzung nach Berlin übersandte.

Die größte Erkenntlichkeit aber schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Joh. Gustav Droysen, in dessen „Historischer Gesellschaft“ ich vor zehn Jahren bei Gelegenheit einer Arbeit über die Reformation Friedrichs III. die Anregung auch zu der vorliegenden Untersuchung erhielt. Möge ihm dieselbe, wenn auch nicht als eine wesentliche Bereicherung der historischen Litteratur, doch als ein Beweis pietätvoller Dankbarkeit nicht unwillkommen sein!

Berlin, im März 1875.

Wilh. Vochn.

I. Capitel.

Die Ueberlieferung der Reformation K. Sigmunds.

1. Handschriften.

Für die Herausgabe der Reformation K. Sigmunds standen drei Münchener Handschriften zu Gebote, nämlich die Codd. Germ. 702. 3887 und 568.

Die erste derselben, (A) ein Sammelband und früher im Besiz des Benedictinerklosters von S. Ulrich und Afra zu Augsburg, ist eine Papierhs. des 15. Jahrh. (4°). Die Blätter 1—71,1 enthalten die Reformatio, an deren Schluß die Bemerkung steht:

„Explicit per me wilhelme von Altingen feria secunda ante festum Mathæi. Anno 2c. M.CCCC° XLVJ. J.“

Ob die Jahreszahl erst nachträglich vom ersten Schreiber, oder von einer zweiten Hand, die den Cod. revidirt hat, hinzugefügt ist, läßt sich nicht genau feststellen: die Farbe der Tinte weicht von der in der Hs. angewendeten etwas ab. Da jedoch kein Grund vorlag, an der Richtigkeit der Jahreszahl zu zweifeln, so wurde diese Hs., als die älteste der uns zugänglichen, der Textesrecension zu Grunde gelegt. Unmittelbar an die Ref. K. Sigmunds schließt sich Bl. 71,2 bis 78,2 die echte Reformation Friedrichs III., dann folgt nach einem Zwischenraum von mehreren leeren Blättern auf Bl. 79 (so ist es bezeichnet) bis 107 St. Brigitten Offenbarung, zuletzt, wieder durch eine Anzahl leerer Blätter getrennt, eine Sammlung von lehrreichen geistlichen- und Heiligengeschichten.

Der Cod. 3887 (B) gleichfalls ein Sammelband und früher Eigenthum des Klosters Wessobrunn, (Fol.) enthält zuerst auf Ochsenkopfpapier „Directorium Joh. Aurbach u. s. w. pro instructione simplicium presbiterorum in cura animarum“ auf Bl. 1—87. Aus einem

andern Bande muß dann die — auf Thurmpapier geschriebene — Ref. K. Sigmunds hineingenommen sein, denn sie beginnt mit der Blatt-Nummer 48 und reicht wieder bis Bl. 89,2. Auch hier ist direct mit der Ref. Sigm. die Ref. Friedrichs III. verknüpft; sie folgt auf die Ueberschrift:

„Das ist der Brieff, den der Römisch kunig schreibet und verkundet allen herren und steten“ bis Bl. 94. Am Schluß der Hf. findet sich der Vermerk: „Anno LXX jar.“

Die dritte Hf. 568 (C) ist bereits von Hegel (Chroniken d. d. Städte VIII, S. 219, 220.) unter den Hff. der Königshofenschen Chronik besprochen worden. Dieser (Zol.) Sammelband enthält auf Ochsenkopfpapier Bl. 1—151 Königshofens Chronik; (nicht vollständig) am Schluß die Bemerkung: „Et sic est vinis in die XIII octobris anno domini 1468 per me Johannem Erlinger in Augusta.“ Auf einen ferneren Zusatz folgt, gleichfalls auf Ochsenkopfpapier, St. Ulrichs Leben — mit Bildern im Text — Bl. 152—177; am Ende bemerkt der Schreiber: „Et sic est vinis anno domini MCCCCLXVIII in die 12. Juny.“ Die Bl. 178—186 enthalten auf Thurmpapier einen Tractat über die Beichte, erst in lateinischer, dann in deutscher Sprache. Die Reformatio K. Sigmunds steht Bl. 187—216, (Ochsenkopfpapier) dann wie in A und B die Ref. Friedrichs III Bl. 217—220,2 nach den Worten: „Das ist der brief in dem begriffen ist die ordnung, die unser her der kunig und die kürfürsten zu nürnberg gemacht und gebotten hat gehalten im 1442 Jar.“ Die Schlußnotiz ist hier einfach: „Et sic est vinis deo gratias.“ Wenn dieser Theil des Sammelbandes auch vielleicht nicht von dem Schreiber der ersten Stücke herrührt, so sind wir doch wohl berechtigt, als Zeit der Abschrift 1469 anzunehmen, da auch die folgenden Stücke ¹⁾ diesem Jahr angehören.

Was nun die drei Handschriften im einzelnen angeht, so ist A

¹⁾ Es sind dies — für manchen möchte die Notiz von Interesse sein — Bl. 221—239. das Gedicht vom „Confiliu zu Costenz durch Thomas Bruschuch“ (herausgeg. durch v. Viliencron, Hist. Volksl. I, 228—257 nach einer Heidelberger Hf.) zum Schluß die Bemerkung „1469 a. d. 30 Juny.“ Bl. 240—241,2 bietet eine unvollständige Gedichtsammlung. 1. Ein Lob der frauen. 2. Vom Almusen. 3. Ein Lied von Nichtern. 4. Ein Lob von einem Ritter. 5. Der Alt man spricht. Endlich Bl. 245—268 stehen Gedichte von Jörg Bobel, ziemlich flüchtig und übel geschrieben.

von einem wenig gebildeten, stellenweise äußerst nachlässigen Abschreiber angefertigt; häufig hat er sein Original nicht ordentlich lesen können und sich obendrein eine bedeutende Anzahl Schreibfehler und Auslassungen zu schulden kommen lassen. Die Schrift ist zwar nicht ganz gleichmäßig, aber sehr leserlich. Eine spätere Hand hat es unternommen, die Vocalisation genauer zu bestimmen und namentlich den Umlaut in die entsprechenden Stellen einzusetzen, ist aber hiebei wenig consequent verfahren. Dieselbe Hand hat einige Lücken ergänzt und an wenigen Stellen die unleserlich gewordenen Schriftzüge zu erneuern versucht, dabei aber mehrfache Irrthümer begangen. So ist Bl. 21 „pfar“ für „par“ gesetzt und in einer Ueberschrift, ohne Rücksicht auf den Inhalt des betreffenden Capitels aus „Nomen poete“ „Nomen pope“ geworden. Als Besonderheit in der Orthographie des ersten Schreibers ist hervorzuheben die Vertauschung von „au“ und „â“ resp. „a“ (schauß f. schaf, staut f. stat, paubst f. pabst, nauch f. nach, raut f. rat; umgekehrt beraubung f. beraubung, urlab f. urlaub) welche besonders dem Schwäbischen eigenthümlich ist¹⁾. Vielleicht fand aber der Schreiber diese Orthographie bereits vor, denn auch im Cod. C kommen einige Beispiele dieser Art vor (so Bl. 43,2 „rautt“ und Bl. 63,2 offenbaurung). Wenn aus so kleinlichen und schwankenden Aeußerlichkeiten überhaupt Schlüsse gezogen werden dürften, so könnte man hierin ein Merkmal für schwäbische Abkunft des Verfassers der Ref. Sig. erkennen wollen: indes ist man dazu um so weniger berechtigt, als auch der Schreiber von C zweifellos ein Schwabe war.

Übrigens stammt C, eine äußerst leicht und zierlich geschriebene Hs. offenbar aus derselben Quelle wie A. Es läßt sich das ohne Schwierigkeit beweisen. Beide Hss. haben insbesondere die gleichen Capitel-Eintheilungen und Überschriften, dieselbe auf das Original zurückgehende eigenthümliche Schreibweise (z. B. obroft f. oberst, säligoste f. säligeste u. f. w.) dieselben Fehler, sofern sie aus der Undeutlichkeit oder Fehlerhaftigkeit des gemeinschaftlichen Originals

1) Vgl. Glossar zu Hegel, Straßb. Chroniken II. 1079. Auch v. Visencron hat Hist. Volksl. I. 256 darüber eine lehrreiche Anmerkung zu dem Gedicht des Augsburger Brischuch. Die Mundart unterschied so wenig zwischen â und au, daß z. B. „glabst“ (glaubst) auf „pabst“ reimt. Er hat daher die Bezeichnung â angenommen für die Fälle, wo au für langes a und a für den wirklichen Diphthong au stand, und wo a auf diphthongisches au reimte.

entspringen. Aus dem letzteren Umstande dürfte zu folgern sein, daß beider Original keineswegs die Urhandschrift selbst gewesen sei. Leichtere, wie gröbere Schreibversehen können ja allerdings bereits dem Autor selbst passirt sein; aber die A und C gemeinschaftlichen Fehler beruhen zum Theil auf falscher Lesung des ursprünglichen Textes; wir finden Stellen, die aus diesem Grunde absolut keinen Sinn geben und es ist doch nicht anzunehmen, daß der allerdings oft unbehülfliche und schwerfällige Autor baren Unsinn geschrieben habe.¹⁾ Eine anderweitige Erwägung bestätigt die Annahme, daß A und C nicht direct aus der Urhandschrift geflossen sind, in eminenter Weise. Da A wie C an die Ref. Sig. unmittelbar die Ref. Friedrichs III knüpfen, so muß sich dies Schriftstück von 1442 bereits in ihrem gemeinschaftlichen Original befunden haben; die Ref. Sig. ist aber, wie unten bewiesen werden wird, schon 1438 abgefaßt worden. Dann hat nach dem Erlaß von 1442 der Autor dafür gesorgt, daß seine Fälschung, mit dem echten Document vereinigt, weitere Verbreitung und möglichsten Glauben finde. Der Erfolg hat diese Maßregel durchaus gerechtfertigt. —

Zwar finden sich auch in C mitunter ziemlich bedeutende Flüchtigkeitsfehler und selbst Auslassungen, aber im allgemeinen hat der Schreiber doch mit größerer Sorgfalt gearbeitet, als der von A. Die Bezeichnung des Umlauts ist consequent durchgeführt, was für das Verständniß des Inhalts nicht ganz unwesentlich ist; auch dem „ü“ bleibt sein Recht gewahrt. So ist C für die Controlle der Hs. A von großem Werth und ebenso wichtig für die Feststellung des Originaltextes. Freilich sind die Resultate, zu welchen man auf diese Weise gelangt, noch nicht ganz zufriedenstellend; es bleibt leider noch gar manches Unverständliche und Verderbte zu erklären und zu emendiren.

Die Handschrift B nämlich bietet für die Herstellung des echten Textes wenig Hülfe. Der Schreiber, offenbar ein gebildeter Geistlicher²⁾ nimmt gegenüber dem durch A und C beglaubigten Text in

1) So steht Bl. 9 in A: „Syd das sy absolviert hand und ee hörnd lassen zu gan.“ Die zweite Hand hat das unsinnige hörnd (hand) durchstrichen. In C aber finden wir „Seid das sie absolviert hand und ee hörndt lassen zu gen.“

2) So hat er einmal, der Ueberlieferung entgegen das richtige: *plasphe-
marunt f. blazmierent*; ein andres Mal schiebt er *quisque* angemessen ein und dgl.

Form und Inhalt eine ziemlich selbständige Stellung ein. Schon seine Orthographie ist eine von A und C abweichende. Statt der Media finden wir im Anlaut fast durchgängig die Tenuis, p und t f. b und d; e statt ä (so: wer f. wär, pewert f. bewärt, auffez f. auffäß, stet f. stät.) Ebenso u f. o (sullen f. sollen) und ü f. ö (pfründen f. pfrönden.) Das ũ ist nicht respectirt, dagegen häufig ü f. u eingesetzt, so besonders immer nü f. nun. Statt der älteren Formen: hand, stand, gand, tond oder tünd, haltet u. f. w. finden wir: haben, stenn, genn, tutt, helt.

Belangreicher sind aber die materiellen Änderungen, die eine zwiefache Veranlassung haben. Erstlich ist der Schreiber bemüht, den Text verständlicher zu gestalten und setzt deswegen entweder für ein seltneres Wort ein mehr mundgerechtes (herschet f. reichstet fol. 33; pestellen, es zu thun f. schaffen, es zu thun, fol. 15) oder er umschreibt unklare Wendungen durch einen deutlicheren Ausdruck. (ander Ornat f. bereitung Bl. 38; do da zu essen sei f. äffig Bl. 59; das alle pfaffen an ihnen einen Spiegel hetten f. das all pfaffen an sie zu sehn hätten, Bl. 14) Dann aber zeigt er auch das Bestreben, sein eignes Licht leuchten zu lassen und den Text nach seinem Geschmack, meist durch eine größere Fülle des Ausdrucks, zu verschönern. So sagt er Bl. 12 für das einfache „legacion“ lieber „legacion oder pottschaft.“ Ebenso Bl. 16 grosse saure arbeit f. grosse arbeit; Bl. 20 geleutert und gerainigt für das einfache „geleutert.“ Es genügt ihm nicht, daß Bl. 46 die Landleute Buße zahlen sollen „on gnad“ — er schreibt „on alle gnade und barmhertzigkait.“ Ebenso wird Bl. 58 ein „falscher pöser cristen“ aus dem „falschen cristen“; Bl. 59 wird neben „schadens“ noch „groffes übel“ emgeschaltet — u. dgl. m. In diesem Bestreben, Zusätze aus eigener Weisheit zu machen, fabricirt er bisweilen den blühendsten Unsinn, wo er die Sache nicht versteht, um die es sich handelt. So wird in dem Capitel, welches von der Handwerksordnung spricht, darüber Klage geführt, daß mitunter jemand „gewerbe hat, mer dann im zugehört“ Bl. 44. Daraus macht der Schreiber von B „mer dann der ander und im auch zugehört“ und giebt durch seinen Zusatz dem Gedanken eine ganz schiefe Wendung.

Respect vor der Ueberlieferung ist nicht Sache unsers Schreibers. In der Rede des Kaisers Sigmund ist ohne Noth der Blur. majest. durchweg herauscorrigirt und auch sonst ist der Schreiber

schnell bei der Hand, ein etwa unleserliches oder ihm nicht ganz deutliches Wort durch ein anderes zu ersetzen, das nicht einmal immer einen vernünftigen Sinn giebt: so Bl. 38 kirchprobst f. kirchspil, Bl. 39 noch kain gericht f. noch recht ist. Wenn es heißt, daß man den Beginen „kein almusen noch mal“ geben soll, schreibt er ganz unbefangen „kein almusen noch gelt“; aus „sie dünken sich, sie seien etwas“ macht er ganz keck „sie d. sich, sie seien weiß.“ Nur selten erprobt er seinen Scharfsinn an wirklich verderbten Stellen und bringt da auch nicht grade überzeugende Emendation (Bl. 21).

Macht sich diese Sucht nach Neuerungen, die meist nicht Verbesserungen sind, durch die ganze Hf. hindurch geltend, so erreicht sie ihren Höhepunkt gegen Schluß derselben. Da scheint es, als habe der Schreiber von dem Gegenstand nicht Abschied nehmen können, ohne noch möglichst viel Worte aus seinem eignen Schatze herzugeben; da wird wenigstens noch überall ein „allenthalben“ eingeschoben, und den Schluß macht eine ganz bedeutende Interpolation. So hat diese Handschrift trotz ihres Alters für die Recension des Textes einen viel geringeren Werth, als C; sie ist nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen und wo sie gegenüber der Verderbniß in A und C wirklich einen verständlichen und verständigen Ausdruck bietet, kann man durchaus nicht sicher sein, ob man es nicht doch nur mit einer Conjectur zu thun hat, die eben allenfalls richtig sein mag. Für das Verständniß der Schrift ist aber die Hf. B grade wegen ihrer aus Interpretationsbedürfniß hervorgegangenen Abweichungen ganz nützlich. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Schreiber von B sich zur Füllung unbequemer Zwischenräume eines Füllworts bedient, dessen Schriftzüge dem Worte „da“ entsprechen.

2. Drucke.

Die früheste Ausgabe der Ref. Sig. dürfte wohl die Bäumlersche von 1476 sein.¹⁾ Johannes Bämle zu Augsburg gab, nachdem

¹⁾ G. W. Boehmer in der Vorrede zu „Kaiser Friedrichs III Reformation“ S. XVIII bemerkt mit Berufung auf die *Historia Norimbergensis diplomatica* (des C. von Wöldern, Nürnberg 1738.) die ältesten, aber anscheinend selten gewordenen Ausgaben seien die Augsburger von 1467 und 1470. Was letztere

bereits 1474 in seiner Officin ein unvollständiger Abdruck der Chronik des Jacob Zwinger von Königshofen erschienen war, 1476 zugleich mit einer neuen Bearbeitung des — wiederum unvollständigen — Königshofenschen Werkes die Pseudoreformation des Kaisers Sigmund und die echte Reformation Friedrichs III heraus.¹⁾ Die beiden letztgenannten Schriftstücke wurden von dem Herausgeber zwischen zwei Haupttheile des Königshofenschen Werkes eingeschaltet und dadurch die Kritik mehrerer Jahrhunderte irre geführt. Denn abgesehen davon, daß man bis in unser Jahrhundert nicht erkannte, in welchem Verhältnisse Bämeler zu der von ihm herausgegebenen Chronik stand²⁾ so erweckte derselbe auch durch einen Einschub über die Ref. Sig. vielfach die Vorstellung, der Verfasser dieser Broschüre sei auch der Autor der Chronik. Dieser Meinung waren nicht nur

anbetrifft, so liegt hier ein Irrthum Boehmers vor, denn es heißt an der bezüglichen Stelle, S. 561 „Wie denn auch R. Sigmundi zwar zu vielerley Auslegung Anlaß gebende Reformation nicht nur schon Anno 1467 und 1490 zu Augspurg und 1577 zu Basel besonders gedruckt worden, sondern auch in Goldasti Reser. Imp. und Rationali zu finden ist.“ Ebenso beruht der angebliche Druck von 1467 entweder auf einem Schreibfehler v. Wölkerns oder auf einem Druckfehler. Eine Ausgabe von 1467 ist weder bei Panzer erwähnt, noch mir irgend vorgekommen.

¹⁾ Ueber diese Ausgabe vgl. Panzer „Zusätze zu den Annalen“ S. 36. v. Arnoldi in Berg' Archiv II, 217—226 und III, 112—120, namentlich aber Hegel (Chroniken der Städte VIII, S. 192, 217 und 225) welcher besonders darauf aufmerksam macht, daß Bämeler nicht eigentlich Herausgeber, sondern Bearbeiter der R.'schen Chronik ist. Dennoch scheint er mir aber darin zu weit zu gehen, daß er dem Bämblerschen Werke den Namen „Bämblersche Papst- und Kaiserchronik vindicirt. Es ist und bleibt ein vielfach corruptirter, stellenweise interpolirter, unvollständiger Königshofen. Grundlage des Textes ist nach H. die Heidelberger Papierhj. Cod. Pal. g. 475, welche von dem R.'schen Werke nur die ersten drei Capitel vollständig, vom vierten und fünften nur die Anfänge giebt, des sechsten Cap. aber entbehrt. Die Drucke von 1474 und 1476 befinden sich u. A. unter den Incunabeln der Kgl. Bibliothek zu Berlin.

²⁾ Die Erkenntniß des thatsächlichen Verhältnisses wurde noch dadurch erschwert, daß Schilter, der 1698 Königshofens Chronik zum ersten Male vollständig herausgab, die beiden Augsburger Drucke oder Bearbeitungen nicht kannte. Nach v. d. Hardt I p. 1118 soll sich auf der Herzogl. Bibliothek zu Gotha ein C. Ms. v. J. 1478 befinden, der mit der Bämblerschen Ausgabe bis in's kleinste Detail übereinstimmt. Sentenberg führt gleichfalls noch eine Ausgabe von 1478 an. Beides scheint Hegel entgangen zu sein, wie auch die weiter unten erwähnte Edition von 1480.

u. A. Sentenberg und Häberlin, sondern anfangs sogar auch Panzer, der seinen Irrthum zwar noch einsah, zu einer vollständigen Erkenntniß des Thatbestandes jedoch nicht gelangen konnte.

Bämker, welcher also außer verschiedenen Aenderungen einige Zusätze gemacht hat, erzählt über die Reformbestrebungen Sigmunds: „Darnach ordnet der vorgenant cristenlich keyser czwey concily, eins gen Bauei vnd eins gen der hohen syn; da ward nit viel außgericht. Zuleczst ward geordnet ein concily gen Basel, da machet er ein reformation, wye sich in der heyligen cristenheit füro halten sölt, welche reformation von wort zu wort eygenlich in disem buch geschriben steet, wiewol die nit bestätt ward durch verachten und sperren der häubter. Got der Herr ordne die heyligen kirchen in einen standt, der loblichen sey, Amen!“ Dem entsprechend heißt es im Anhang zur Papstchronik, wo von Eugen III die Rede ist, über Sigmund: „Er vnderstund sich, die cristenheyt in ein rechte ordnung und reformation zu pringen. Vnd wie die reformation lauttet, dz findet man hinden in disem buch eygenlich beschriben. Got sey im genädig!“

Ursprünglich, scheint es demnach, wollte Bämker den Druck der Ref. Sig. auf die Chronik folgen lassen, dann aber hielt er es für angemessen, wo von Sigmund die Rede ist, bereits die ihm zugeschriebene Reformation mitzutheilen. Auffällig ist es immerhin, daß bereits 1476 neben einem echten Reichsschluß jene pseudo-sigmundische Schrift als authentisch, und obendrein in einer verstümmelten und überarbeiteten elsässischen Chronik herausgegeben wurde ¹⁾ Ueber die Gründe, welche Bämker veranlaßten, die Ref. Sig. dem Publikum überhaupt vorzulegen, liegt eine Vermuthung von großer Wahrscheinlichkeit freilich sehr nahe. Bekanntlich wurde in J. 1476 nicht nur ganz Süddeutschland, sondern auch Mitteldeutschland in die größte Aufregung versetzt durch das Auftreten des Pfeifers von Niklashausen. ²⁾ Da dieser in vielen Stücken dieselben Lehren vortrug, welche bereits in der Ref. Sig. enthalten sind, so mochte es zeitgemäß erscheinen, darauf hinzuweisen, daß sogar ein Kaiser vor nicht gar langer Zeit gleich= revolutionäre Gedanken gehegt habe. Das Auftreten des socialdemokratischen Propheten fällt in den Sommer des Jahres 1476, — derselbe wurde am 19. Juli hingerichtet —

¹⁾ Von Hegel ist diese Frage leider nicht berührt worden.

²⁾ S. im Commentar „Hans Böhm von Niklashausen.“

der Druck der Ref. wurde im October vollendet (am Samstag nach St. Gallen Tag.)

Unsre Schrift umfaßt in der Bäumlerschen Ausgabe 48 Blätter, die zweite Seite des ersten Blattes nimmt ein Holzschnitt ein, welcher für alle folgenden Augsburger Ausgaben gradezu typisch geworden ist. Derselbe bezieht sich auf einen in der Ref. umständlich erzählten Vorgang, den Traum, welchen Sigmund im J. 1403 zu Presburg gehabt haben soll.¹⁾ Der Kaiser wird im Bette liegend und schlafend dargestellt; draußen ist die Sonne im Begriff aufzugehen, am Himmel erscheint die Gestalt Gottes, der dem Kaiser zuruft und ihn auffordert, das Werk der Reformation in Angriff zu nehmen.

Es bleibt noch übrig zu entscheiden, ob der Ed. princeps für die Herstellung des Textes der Ref. Sig. die Bedeutung zuzugestehen ist, welche einer solchen im allgemeinen gewährt zu werden pflegt. Da die Zusammenstellung der Reformation mit der Königshofenschen Chronik immerhin eine auffällige ist, so könnte man, entgegen der Hegelschen Annahme, auf die Vermuthung kommen, die Bäumlersche Ausgabe stamme aus unserm Cod. C und verdiene daher keine besondere Bedeutung. Vielfache Uebereinstimmung im Gegebenen, wie im Fortgelassenen scheint jene Vermuthung zu bestätigen. Daß in der Orthographie sich vielfache Differenzen finden, daß gewisse Wörter mit gebräuchlicheren Synonymen vertauscht oder zum Zweck deutlicheren Verständnisses leicht geändert sind, spräche an und für sich nicht gegen jene Vermuthung, da Ähnliches ja auch vielfach bei der Hs. B vorkommt und Bäumler auch dem Königshofenschen Werke gegenüber sich manche Freiheit herausnimmt. Selbst die materiellen Differenzen, welche durch alle Capitel sich in großer Anzahl zeigen¹⁾,

1) S. Comm. „Traum des Kais. Sigmund.“

2) Um eine Probe von Art und Fülle der Abweichungen zu geben, stellen wir die Lesarten beliebiger Capitel zusammen.

Hj. C. 1469.

Ed. princ. 1476.

Der geiz.

seynd das die gaisstlichen
vil pfrunden niessent
unverdient.
so der mensch rew haben
sol zu ainem nicht mer
tun, fert er —

seynd dz dye geistlichen
vil pfrunden niessen
und verdienen
sol der mensch rew haben
nit mer zu tun, so
fert er —

würden aus demselben Grunde nicht entscheidend sein. Entscheidend ist auch nicht, daß die Lücke, welche C in dem Capitel „Wie die

das drit ist die ee, ny-
mant haltet, als recht wer.
als leichtlich halten.
die gend auch den weg
in alle gerechtigkeit.

das notturtig ist, das man,

Hj. C. 1469.

man sol wissen das alles,
das
durchlüchtigen Herren
weijunge
willen und lere
gemacht han und von
war auch hemant also
weiß, der ka in stuch in
der ordnung gepeffern
möcht . . .
also sich zenemen
daß sy gotes
schierment und ver-
hiettent

Hj. C. 1469.

Von dem pabste.
. . . . habst an. Sol man mer-
den des ersten warumb —
die er kostenlich on alles
widerruffen gotes gewal-
tlich inn hat.
als sy cristus Ihesus gegeben
zu seinen zwölfpotten und
seinen Jüngern
und seid dasmals, das die clö-
ster die pfarren zum maisten
under sich pracht hand.
goczgaben und gutter das
die Simoni als gmainlich.
kirchen und großlich gerüffet.
— — — — —
— — wol gemaint.

dz dritt ist dye ee, nymandt
haltet die, als recht ist.
als leichtfertiglich halten.
dye geen auch den weg
on alle gerechtfert. — Allen Hff
gegenüber die richtige Lesart.
und ist notturtig, dz man.

Ed. princ. 1476.

Nomen poete.

man soll wissen alles
dz
alldurchleuchtigsten H.
unterweisung
willen
gemacht von
wer aber hemant so
weiß, der ein stuch
oder mer in der ord-
nung gepeffern möcht
also für sich zenemen
darumb dz sy gotes
bejchumen.

Ed. princ. 1476.

Von dem Pabst.
Pabst an. Des ersten sol man
merden warumb —
die er kostenlich on alles
widerruffen inne hat.
als sy cristus geben.
zu seinen jungern.
nun aber die clöster die pfar-
ren vast under sich haben
pracht.
goczgaben und geet dye simoney
als gemeinglich.
kirchen und groß gerüffe.
— — — — —
er hett die vierdhalbunddreif-
sig jar wol gefehret.

pfarkirchen versehen sollen werden“ hat, in der Ed. princeps unsern andern Hff. conform ergänzt ist. Denn eine nicht allzu seltene Uebereinstimmung mit den Varianten der Hf. B. läßt mit Sicherheit annehmen, daß der Herausgeber diesen oder einen ähnlichen Text mit zu Rathe gezogen hat. Demgemäß darf der Ed. I keine große Bedeutung für die Herstellung des Textes beigemessen werden, auch wenn sie nicht aus C, sondern aus einer älteren mit C verwandten Hf. stammt. In einzelnen Fällen giebt die Ed. I allerdings den unzweifelhaft echten Text, an zwei Stellen, wo wir der Verderbniß der Ueberlieferung fast rathlos gegenüberstehen, bietet sie Lesarten, die wahrscheinlich das Richtige enthalten. Sehr oft aber ist ohne Noth geändert, weil der Herausgeber den häufig sehr undeutlichen Sinn der Schrift nicht zu fassen vermochte. Wenn wir die Ed. I gleichwohl bei der Textesrecension durchgängig berücksichtigt haben, so geschah dies zumeist aus dem Grunde, weil sie einige der folgenden Ausgaben, in manchen Lesarten sogar alle vertritt.

Ganz in gleicher Weise, wie durch Bämmler, wurde die Ref. Sig. durch Antonius Sorg in Augsburg 1480¹⁾ veröffentlicht, nämlich zusammen mit der Ref. Friedrichs III und der unvollständigen Chronik Königshofens. Im Texte finden sich nur selten und auch dann nur ganz unerhebliche Differenzen zwischen den beiden Ausgaben: der Holzschnitt, den Bämmler vor Königshofens Chronik gesetzt hat, ist bei Sorg unvollkommen nachgeahmt: der Holzschnitt auf dem Titelblatt der Ref. Sig. fehlt, die betreffende Seite ist leer geblieben. Wenn die Ausgabe Sorgs nicht ein unberechtigter Abdruck der Bämmlerschen ist,²⁾ so dürfte sie auf

¹⁾ Auch diese Ausgabe befindet sich auf der Berl. Bibliothek; Hegel hat sie übersehen.

²⁾ Von den Zusätzen, welche Bämmler der Kaiserchronik gegeben, ist nichts verändert: während es aber bei jenem in den Zusätzen zur Papsichronik von dem Unglücksfall zu Rom 1453 heißt: „Dabey bin ich johannes Bämmler selbst gewesen,“ schreibt Sorg „Dabey etlich Menschen von Augspurg gewesen sind und mit namen Johannes Bämmler, der das selber gesehen hat u. s. w.“ Auch das Schlußwort Bämmlers zur Papsichronik hat Sorg genau imitirt. Dort lautete es: „Und so er noch im leben ist auff den St. Gallen tag, da man czalt nach cristus geburt 1476 jare, so bevilch ich seine löbliche regierung und ordnung auch den nach mir künfftigen chronikschreibern.“ Sorg schließt: „Und so er (gleichfalls Sixtus V) noch im leben ist auf den Tag der hochgel. juncfrawen Maria, da man czalt a. cr. geb. 1480 jar, so beuilche ich sein lobl. reg. u. s. w.“

dem von Hegel (I, 219) beschriebenen Münchener Codex beruhen (Nr. 31)¹⁾.

Ein weiterer Druck, der in Panzers Annalen nicht verzeichnet ist, sich aber auf der berl. Kgl. Bibl. befindet, stammt gleichfalls aus Augsburg 1484. Die Schrift ist in kl. Fol. recht sauber gedruckt, weist sehr viel Druckfehler auf und umfaßt 22 nicht paginirte Blätter. Auch hier begegnet uns das erwähnte Titelbild, ebenso schließt sich, wie bei Bämmler und Sorg, an die Ref. Sig. der Abdruck der Ref. Friedrichs III. Gleichwohl zeigt der Druck eine gewisse Selbständigkeit und hat die Lücke, wie Hf. C in dem Capitel: „wie die Pfarrkirchen versehen sollen werden.“ — Die von Panzer (Annalen I, 185) aus Wolfii lect. mem. I, 899 erwähnte und in der Hist. Norimb. dipl. S. 551 citirte Ausgabe von 1490 ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

Mit dem Augsburger Druck von 1497²⁾ „gedruckt und vollendt durch Ludw. Zeissenmair am Mittwoch nach Simonis und Juda“ beginnt für die Ueberlieferung der Ref. Sig. ein neuer Abschnitt. Zwar findet sich auch hier noch das typisch gewordene Titelbild, aber im Titel und Schluß wird der Reformationsentwurf dem Constantzner Concil³⁾ zugeschrieben und endlich treffen wir auf einen umfangreichen Zusatz, der aus dieser Ausgabe in die Mehrzahl der folgenden übergegangen ist. Zwar ist dieser Zusatz schon äußerlich als solcher zu erkennen, denn er ist durch eine halbe leere Spalte von dem vorangegangenen Text der Ref. Sig. getrennt, aber er tritt doch unter dem Schein der Echtheit auf; erst am Schluß des Zusatzes steht der Vermerk: „hie endet sich die Reform. des keisers

1) Wenigstens so weit es Königshofen angeht: ob die Reformationen Sigm. und Friedr. auch in dieser Hf. (Cod. germ. 567) sich finden, ist von Hegel nicht mitgetheilt.

2) Beschrieben v. Panzer I, 228 no 429. befindet sich auf der Kgl. Bibl. zu Berlin.

3) Auf der Rückseite des Holzschnittes steht der Titel: „Die Reformation, so 2c. Sigmund Römischer Keyser, zu allen zehnten merer des reichs 2c. inn dem nechsten Conclien zu Costenz die Cristenlich kirchen in bestetige ordnung zu pringen für genommen hett u. s. w.“ der Schluß lautet: Hie endet sich das Buch der Reformation, so der allerdurchleuchtigst fürst und herr, herr Sigmund, Römischer keyser die cristenliche kirchen in bestetige ordnung zu bringen fürgenommen het.“

Sigmund.“ In diesem Anhang ist eine Vision des Kaisers Sigmund enthalten: namentlich den Cardinälen, so wie der römischen Kirche überhaupt, werden hier schwere Leiden geweissagt. Wir können nicht umhin, den Text vollständig wiederzugeben:

„In dem namen gottes Ihesu Crijsi Amen.“

An dem auffart abend nach mettlin zeit, do ich lag an meinem gebet, vnd die wort, die David im psalter gemacht hat, sprach, do gedacht ich in meinem herzen an die kleglichen rath, die do geschehen ist enhalb des meers zu Iherusalem, das ich daz gebet nit mocht volbringen von ir eines wegen vnd sprach:

Herr, mein Got, biß nit zornig ewigklich über das volck, sundern erbarm dich über sy; wann du sy erlöst hast, mit deinem blut. vnd gieb die eer deines namens nit dem unglaubhafftigen volck, das deinen heiligen namen vneret.

Do ich nun fürbas vast weinte, do erschin mir ein erber herr in bischofgewand, vnd hat ein creuß in seiner hant. do ich yn ersach, erschraçt ich gar seer vnd was mir zu gleicher weiß, als ob ich von finen kumen were, vnd mocht auch nit reden.

Derseibig man sprach zu mir: Vörcht dir nit, vnd wein fürbas nimer von des schlages wegen, der do geschehen ist von dem vnglaubigen volck, wann das geschehen ist, von ir sünde wegen, vnd von dem gerechten gerichte gottes. sunder hör auff vnd merck, vil böser ding vnd trübsal, die do künstig werdent der cristenheit. Die ungeteichten vnd auch die heiden von dem gericht gottes werdent widersireben vnd große ding thon wider die cristenheit. vnd die kirchen, die enhalb deß mer sind, die werdent sy zerstören vnd die leichnam der cristenmenschen werden sy verwerffen für die wildein thier, vnd aus den kirchen werdent sy frauwen heuser machen vnd stell des viechs; vnd andre vnwürdigkeit werden sy treiben vor dem altar gottes zu einer vnerung, vnd viel cristenmenschen werdent kumen under iren gewalt; denselben werdent sy viel böser ding ertzeigen vnd darnach werdent sy kumen über das meer. vnd vil cristenmenschen werdent yn übel vörchten vnd sy fliehen; ir werdent auch vil gefangen, wan sy yn nicht widerstreben mögent von irer sünd wegen, die auffgegangen sind für gott vnd besunder die sünde des wuchers vnd der geizigkeit, die nun so groß sind, das sy möglich die gangen welt übergangen haben vnd von desselben wegen pennisch sind worden offentlich mit dem bann. Auch sind gar vil

cristen, die die goßgaben bößlich besizente, vnd allermeiste in welschenlanden, wann do ist vil falscheit vnd kezeren, vnd vil vnkeusch vnd wucherey, vnd darumb die vorgeantten bösen dinge werdent kumen gegen welschenlanden.

Wee euch darumb, welsche lande! wann vil trübsal vnd böser ding wert ir leiden müssen von dem gerechten gerichte gottes. wann Rom wirt mit krieg umgeben vnd dasselbe wirt zugeen durch etlich cardinel. wee dir Rom! wann du wirst bald gedemütiget von deinen veinden. vnd vnderweilen so wirt ein Frid gemacht vnd doch kein steter Frid nit ist. vnd das reich des pebstlichen stuls, das wirt vil angst, grosse not vnd auch gar vil trübseld angen vnd zusteen.

vnd dem land zu Frankreich wirt vil eer vnd gwalts, Hispani wirt betrübt, Ungern vnd Behem wirt zerstört vnd die land werden vil trübsal machen in der welt vnd etlich teil teutscher land werden bestritten von den vnglanbigen.

vnd der kleinst künig wirt kumen mit etlichen künigen, die do nahent sitzen demselben land; dieselben künig werden durchziehen mit ein grossen her vnd werden über niemand kein erbarmung haben. aber zum letzten werden sy vertriben von ein fürsten mit hilff der fürsten aus teutschenlanden vnd auch des künigs von Frankreich. vnd gotes dienste wirt zerstört vnd auch grosser geprest an priester schafft. vnd vil leut der cristenmenschen werden sich kören von der gerechtigkeit der römischen kirchen.

vil geistlich menschen werden abtrungen von boßheit wegen ir obersten die als ist, das sy die ganz welt übergangen hat vnd selten wirt volgen den gebot seins Bischoffs. Vnd auch etlich cardinel werden gefangen vnd etlich werden getötte (t). vnd also von den witt (sic) genommen all ir hoffart vnd eer. wann die ist so groß, das sy nit alleine wollen got zugeleichen, sy wollen selber sein als die götter, vnd wollen auch, das man yn untertenig sey, als got. vnd wollen dem menschen nit gleich sein. darumb werden sy von got gestoffen in den abgrund der helle.

In wirt auch genomen all ir zier vnd eere vnd werdent auch fürbas nimmermer geheissen cardinel, sunder nur römisch priester vnd dyaken. vnd wirt geschehen, das man selten ein wirt vinden, der gern wolt sein ein pabst oder ein cardinal. darumb wann ir name wirt gar schnöd vor allen leuten darumb, daß in yn ist alle hoffart vnd kein demütigkeit, auch alle falscheit vnd mindert kein

warheit. wann was sy mit dem munt reden, das meinen sy nit mit dem herzen. vnd auch groß ist ir geztigkeit, das sy in keinerley weiß erfüllt mögen werden. vnd alle gerechtigkeit ist bei yn entwicht vnd volgent keiner, wann sy allweg lieber habent gelt vnd auch die, die yn geben vnd die armen. bistum vnd ander goggab verkauffen sy. vnd also von vnserz herren leiden vnd von seinem rosenfarben blut, das sy nun also verkauffent ire kinder vnd ander ir freund machen sy darmit reich vnd kleident auch sich selb mit kostlichem gewant vnd auch teglich vnmesfiglich, hoffertiglich leben.

wann von der zeit einz pabsts, der was Nikolaus genant, der drit desselben namens, kein prelat seid derselben zeit gewesen ist on die sünde die do heist symoney. vnd darumb das sy nit volgent den wercken der heiligen zwelsspoten, der stat sy vertretent, das sy nit wöllent sich demütigen vnd arm sein wollent vnd das sy die vnglaubigen verkören, zu dem gelauben. vnd das sy ir leben auch nit geben vmb die liebe gottes, als dann ir vordern habent gethan. darumb so wird yn genommen silber vnd gold vnd dartzu all ir hab. also das yn wirt gegeben ehfen für gold, vnd glas für edelstein vnd stecken für roß. vnd anders vil deßgleichen.

die künig werden sich sammeln wider sy vnd werdent sy be-rauben, vnd ir freud wirt zerstört vnd zerprochen vnd ir gedehntuß wird vergessen mit einander. Vnd auch noch etlich priester werdent nit sehen lassen ir blatten vnd auch in etlichen landen wirt das volck sein wider die fürsten vnd werdent auch etlich erschlagen. vnd also wirt trübsal in aller diser welte.

Do sprach ich mit grossen vorchten: Lieber herr, es will velleicht got den glauben lassen vndergan vnd zerstören. wann wie leicht die vnglaubigen den pabst vnd die priesterschafft also zerstört, so werden sy vast herrschen vnd die gerechten werden vndergetruckt. Nach dem antwurtt mir der bischoff:

Die vngerechten werden etlich zeit herrschen über den pabst. aber an dem ende werden sy zerstört von ein fürsten mit hülf der teutschen fürsten, vnd von den francken vnd von irem keiser vnd die römisch kirch wirt wiederbracht vnd dann all ir aufrichter, die werden schlecht vnd gerecht, vnd werden nymer nachfolgen dem gelt, vnd all recht prelaten werden wider kumen zu der vndertenigkeit. vnd wirt dann auch verneut die einigung der cristenheit. vnd wirt dann auch selige zeit unß, das der sun der verdammuß kumbt. Vnd

wirt alles geschehen, wenn man zelt nach Cristi geburt vierzehnhundert jar, vnd darnach in dem ersten jar; da wirt es sich anheben. Vnd do er mir das alles gesagte, do verschwand er vor mir.“¹⁾

Es wäre nicht uninteressant, diesen Zusatz zur Ref. Sig. zu commentiren, den Urheber und die Bedeutung dieser Pseudo-Vision Sigmunds zu ermitteln: auffällig ist namentlich die Äußerung, daß in jener zukünftigen Zeit der Heimsuchung gar mancher Priester seine Platte zu verbergen suchen werde und die Prophezeiung, daß etliche Völker sich gegen ihre Fürsten empören würden. Denn jene erste Äußerung ist von dem erwähnten Demagogen Hans Böhmer wörtlich so gethan und die Verkündigung eines Volksaufstandes entspricht vollständig seinen Lehren und seinen Absichten. Übrigens ist es nicht unangemessen, daran zu erinnern, daß auch dem Druck von 1497 wirkliche Reformationsversuche vorangehen und die erneute Publication der Ref. Sig. vielleicht mit den Zeitumständen, den Hoffnungen und Wünschen zusammenhängt, welche man an die Reichstage von 1495 und 1496 knüpfte.

Wem die hier abermals gefundene Wechselbeziehung zwischen der Ref. Sig. und den Zeitverhältnissen allzu gesucht erscheint, der wird dieselbe zugestehen müssen für die letzte Epoche, in welcher unsre Schrift in verschiedenen Reichsstädten eine Reihe von Auflagen erfuhr. Als die Gährung in den unteren Volksschichten zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts wuchs und sich der große deutsche Bauernkrieg vorbereitete, da erschien als Vorbote, als warnendes Wahrzeichen des nahenden Sturmes die Ref. Sigmunds, bald nachher auch jene seltsame Drohschrift, die sich „Teutscher Nation Notturft“ betitelte und mit unverkennbarer Anlehnung an die Ref. Sig. als „Reformation des Kaisers Friedrichs III“ anpries.²⁾

Die erste unter den Ausgaben dieser Epoche — des Reformationszeitalters — ist die Straßburger von 1520 „getruckt vnnnd volendt im zwentzigsten tag des Monats Decembers u. s. w.“³⁾

¹⁾ Ueber den Charakter der Ausgabe von 1497 und ihre Verwandtschaft mit anderen Drucken s. unten.

²⁾ G. W. Böhmer „R. Friedrichs III Entwurf einer Magna Charta für Deutschland.“ Göttingen, 1818.

³⁾ Diese Ausgabe ist beschrieben von Panzer I S. 437; auf der Kgl. Bibliothek befindet sich dieselbe, auch gestattete mir der verstorbene Hr. Geheimrath Homeyer freundlichst die Benutzung des ihm gehörigen Exemplars. — Panzer

Diese Ausgabe, 11¹/₄ Bogen stark, hat das mehrfach erwähnte Titelbild nicht, dagegen eine sehr eindringliche Vorrede, unterzeichnet „Euwere mitbrüder G. B. L. R.“ Auch der aus der Augsburger Ausgabe von 1497 stammende Zusatz findet sich hier nicht. Die Veröffentlichung hat einen ganz bestimmten Zweck: nämlich den, zu zeigen, welch löbliche Ordnung bereits Sigmund geplant „ob gott der Herr, vnserß aller gnädigstenn herrenn Caroli, des erwöltenn Römischen keyserß, auch anderer Christlichenn Fürsten herz erleuchten wolte, ein bessere oder der gleychen nitt alleyn fürzunemen, sunder auch ernstlichen erstreckenn vnd volziehen.“

In Basel wurde die Ref. Sig. 1521 „durch den erbaren Thoman Wolff“ gedruckt.¹⁾ Unter dem Titel „Reformation u. s. w. so Sigmund römischer keyser in dem nechsten Concilio zu Costenß fürgenommen,“ befindet sich ein Holzschnitt: der Kaiser Sigmund — nicht Maximilian, wie Panzer will — in aufrechter Stellung, mit dem Scepter in der Rechten, die Krone auf dem Haupt.²⁾ Zwar sagt Panzer, diese Ausgabe sei ein genauer Nachdruck der Bäumlerschen, doch irrt er darin augenscheinlich. Denn erstlich hat die Baseler Edition den erst 1497 entstandenen Zusatz unter der Ueberschrift: „Eine erscheinung, geschehen einem frumen geistlichen man zu offenbarungunge künfftige ding“, dann aber giebt sich auch an vielen Stellen das Bestreben kund, die unverständlicheren Ausdrücke und Wendungen der Ref. Sig. vermittelt leichter Änderungen dem Publicum des XVI. Jahrhunderts mehr mundgerecht zu machen; so ist denn diese Ausgabe die relativ lesbarste von allen vorhandenen und nicht unwichtig für die richtige Interpretation einiger dunkler Stellen,

hat a. a. O. die Vermuthung aufgestellt, daß Seb. Franck, den man (d. h. der P. Bibliothekar Schmid in Kloster-Weißenu) zum Verfasser habe machen wollen, an dieser Publication theilhaftig gewesen sei. An sich nicht unmöglich, verliert die Conjectur an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, daß Franck, erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts geboren, schwerlich schon 1520 literarisch thätig war. Vor Panzer hatte auch schon v. d. Hardt in Bezug auf eine ihm vorliegende Ausgabe von 1521 dieselbe Vermuthung gehegt.

¹⁾ Von Panzer beschr., Annalen II. S. 47 — auf der Berl. Bibliothek vorhanden.

²⁾ Auch der erste Buchstabe der Vorrede ist mit einer sinnreichen Holzschnittvignette verziert: ein Jüngling enthüllt eine Schriftrolle; über seine Schultern blicken mehrere Gesichter neugierig darnach hin.

soweit diese nicht auf zum Theil recht eigenmächtige Weise eliminiert sind.¹⁾

Noch befinden sich auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin zwei Ausgaben ohne Bezeichnung des Druckortes; das Druckjahr ist bei der einen angegeben, bei der andern fehlt auch dieser Vermerk: äußere Anzeichen lassen vermuthen, daß dieselbe älter ist als jene, und daß beide aus Augsburg stammen. Beide Drucke haben den Zusatz von 1497 und das typisch gewordene Titelbild der Hämmlerschen Ausgabe in verkleinertem Maßstabe, jedoch den Fortschritten der Kunst entsprechend vervollkommenet. Namentlich ist dies bei der Ausgabe von 1521 der Fall.

Eine dritte Ausgabe von 1521, welche durch ihre Änderungen höchst interessant ist, hatte v. d. Hardt²⁾ vor Augen. Des Verfassers Appell an die Reichsstädte, wird hier zum Appell an Karl V. „Darum biß ermahnet, o Allergrößmechtigster Keyser und König Carole; wollet beherzigen diese christliche ordnung.“

War auch das Interesse an der Ref. Sig. durch die Zeitereignisse eher gesteigert, als abgeschwächt worden, so erlebte die Schrift gleichwohl, unseres Wissens, keine neue Veröffentlichung. Erst im Jahre 1577 wurde sie zugleich mit den Reformationsversuchen Friedrichs II, Friedrichs III und Maximilians I zu Basel durch Nikolaus Höninger von Tauberkönigshofen (gedruckt durch Sebastian

¹⁾ Dies ist leider nur allzuhäufig der Fall. Als Beispiel der Art, zu interpretiren und zu ändern, diene folgender Absatz aus dem Capitel: „Von dem statt der bischoff.“

Ueberlieferung der Hff.

Diß sind mit (so C; B die gelüb, A: nit gelüpten) gelüpten, die zu got rüren und verhaißent sind herteklich. wann aber ain pabst, cardinal oder bischof das übersehent das sy den gewalt haben, darüber kain freyhait zu tun, das sol man kainem gelauben, wann, was got geredt hat, das bestätt; ob sie gebrochen solten werden, der himel spielte ee.

Baseler Ausgabe.

Das seint die gelübden, die zu got rüren und die gelübden seint verheissen, getrewlichen und hertiglichen zu halten. Wann aber ain oberer, als ein Pappst oder Cardinal oder ein Bischoff sich deß versehen, daß sie den gewalt haben, darüber ein freyhait zu tun und zu geben, kann ich nit gelauben; wann was gott gerett hatt, das besteeet, und ee sie gebrochen solten werden, der hymmel spiert ee.

²⁾ B. d. Hardt I. S. 1118 ff. Auch anderweitige Änderungen, als die mitgetheilte, notirt v. d. H.

Henricpetri) herausgegeben.¹⁾ In seiner Vorrede an den „Ehrvesten, fürsichtigen u. s. w. Herrn Franz Rechberger, seinen günstigen Herrn Gevatter“ bemerkt der Herausgeber daß er bemüht gewesen sei, die oft unverständlichen Ausdrücke des „uralten“ Buches durch verständlichere zu ersetzen, doch ohne am Sinn der Statuten irgend etwas zu ändern oder zu fälschen; Herr Chr. Urstysius,²⁾ Professor der Mathematik, sei ihm dabei behülflich gewesen. So ist diese Ausgabe im guten, wie im schlechten, der Baseler Ausgabe von 1521 ähnlich, aber in der Constituirung des Textes noch viel willkürlicher als diese. Viele dunkle Stellen sind auf gut Glück umschrieben oder umgeformt, oft dem echten Text ganz entgegen. Das „uralte Buch“ welches dem Herausgeber vorgelegen, scheint, nach verschiedenen besonders signficanten Varianten³⁾ zu urtheilen, die Bäumlersche Ausgabe oder ein von ihr abhängiger älterer Druck gewesen zu sein.

1) Ein Exemplar dieser anscheinend ziemlich seltenen Ausgabe wurde durch gütige Vermittlung der hiesigen Kgl. Bibliotheksverwaltung von der Kgl. Bibliothek zu Göttingen zur Benutzung bereitwilligt hergeliehen. Der Titel lautet: „Reformation oder Ordnung aller Ständen, Geistlicher und Weltlicher, der Aller Durchleuchtigsten und Großmechtigsten zc. Röm. Keyser, R. Friderichs des Andern, R. Sigmunds, R. Friderich des Dritten, R. Maximilians des Ersten. Vnder welchen Keyser Sigmunds vorhin zu vnsern zeiten nicht vil gesehen worden. Erst jez von neuwem vberlesen, vnnnd auß einem vhralten Buch widerumb an tag gegeben. Allen Ständen, Geistlichen vnd Weltlichen ganz nüglich zu lesen.“

2) Urstysius (Wurstijen) hielt die Ref. für echt. In seinen „Basler Historien“ (1580) sagt er. (Ausg. v. 1765, I, 235). „Ich kann hier nicht fürgehen, zu vermelden, was Kayf. S. in seiner angestellten Reform. auf dem Basler Concilium von diesen Leuten (den Beginen) geschrieben und hält sich also.“

3) Z. B. in dem Capitel „von dem Wappen des gewaltigen Königs“ haben beide Ausgaben die Erweiterungen: „grimmigen leben“, „leydens und seiner marter“, „sehen und vinder“ u. s. w. Aus der großen Fülle willkürlicher und unrichtiger Aenderungen hier nur wenig Beispiele. Das „man dunckt am rechten“ wird wiedergegeben als „Man sihet allein auf das Recht.“ Statt „man sol der pfaffen unterschied verbieten“ schreibt er: „und sollen die Priefter und urchcheidenlich verbieten.“ Aus „mederin“ oder „Marderckleibern“ werden „Lederne Kleider“, das ganz verständliche „das man über jar zucht und ere tu“ wird sinnlos wiedergegeben: „dz man vber jar zeucht und damit ehre thun.“ Fehler, die mit geringer Mühe ex conjectura zu heben waren, bleiben uncorrectirt z. B. „es ist eine seidher aufgestanden“ statt: „es ist eine sit seidher aufgestanden“ u. s. w. Andre Fehler kommen hinzu, so in dem Satz aus dem Deuteronomium „super omnem terram aquam calcaturi estis“ für terram quam.

In der Zeit, als die Drucke der Ref. Sig. wohl bereits anfangen, feltner zu werden, hat Goldast die Schrift zweimal herausgegeben. Wenn er sich auch bei dieser Gelegenheit, wie wir sehen werden, in kritischer Hinsicht recht unzuverlässig zeigt, so hat er doch immerhin das Verdienst, das interessante Schriftstück von neuem einem größeren Kreise zugänglich gemacht zu haben. Zuerst erschien die Ref. Sig. in Goldasts: „Imper. reg. et elect. S. R. Imp. Statuta et rescripta“ T. IV Class. I p. 170—200. Frankfurt a. M. 1607. In dem „Rationale constitutionum“, welches diesem Bande beigefügt ist, giebt er an, die Schrift aus der Bäumlerschen Ausgabe von 1476 entnommen zu haben, — was eine Vergleichung der Texte auch bestätigt. Zum ersten Male aber finden wir hier die Schrift in zwei Theile zerlegt: auf S. 187 heißt es: „Hie endet sich die Geistlich Reformation, nun fahet an die Weltlich;“ dann folgt eine neue Ueberschrift S. 188. „Die weltliche Reformation des Hochlöblichen Keyserß Sigmunds.“ Auf S. 200 steht der Vermerk: „Die hat Keyser Sigmunds Reformation ein End.“ Da weder die Handschriften diese Trennung haben, noch irgend eine der berührten Ausgaben, so ist für sicher anzunehmen, daß Goldast eigenmächtig dabei verfahren ist. Innere Gründe berechtigten ihn aber dazu nicht. Vielmehr geht der Verfasser von der Reformation des geistlichen Standes ganz unvermittelt zu der weltlichen über mit den Worten: „Man soll auch wissen, daß alle Lande schwerlich übersezt sind mit Zöllen.“ Außerdem kommen am Schluß der weltlichen Reformation einige Uebelstände zur Sprache, von denen der Verfasser sagt, daß sie den weltlichen und geistlichen Zustand gleichmäßig berührten. Demgemäß hat der Autor ganz streng disponirt: seine Arbeit ist aus einem Gusse und zerfällt in zwei organische Theile, die daher nicht mechanisch zu trennen sind.¹⁾ Zum zweiten Male edirte Goldast die Ref. Sig. in der „Reichs-satzung“ Frankfurt a. M. 1613²⁾ von S. 110 an. Der Text beider Editionen ist natürlich ziemlich derselbe; jedoch hat Goldast bei der

1) Die von Goldast eingeführte Unterscheidung würde gleichgültig sein, wenn sie nicht später bis zu einem gewissen Grade die Kritik beeinflusst hätte, so daß man für nöthig befand, die Entstehung der beiden Theile in zwei verschiedene Jahre zu verlegen.

2) D. i. der zu Hanau 1609 herausgegebenen Reichshandlung Bd II.

zweiten Ausgabe die orthographischen Eigenthümlichkeiten des Wämlerschen Druckes genauer wiedergegeben.¹⁾

Nach Goldasts Vorgange hat dann auch Lünig die Reform. Sig. in zwei Theile zerlegt und gesondert veröffentlicht. Die *Reformatio ecclesiastica* steht im *Spicil. Ecclesiast. d. Teutschen Reichsarchivs* (Leipzig 1716) p. 257—275, unter dem Titel „Kaiser Sigismunds Ref. Eccl. wie solche von dessen Rath, Herrn Friedrich von Landskron in's Teutsche übersezt worden, de anno 1436.“ Am Schlusse des Abdrucks, der wirklich nur den geistlichen Teil der Ref. Sig. giebt, liest man: „Sie endet sich die Geistlich Reformation.“ Die Reformation des weltlichen Standes dagegen findet sich im *Teutsch. N. Archiv, Continuatio II* (d. h. in Bd. IV) S. 238—250 (Leipzig 1720) unter der ziemlich ungeschickt gewählten Ueberschrift: „Kaiser Sigismundi Reformation des Weltlichen und Polizen-Wesens im H. R. Reiche“ de anno 143 —. Was den recht übersichtlich gedruckten Text betrifft, so ist er im großen und ganzen der Goldastsche, abgesehen von geringen orthographischen Ungenauigkeiten.

Weitere Drucke sind mir nicht bekannt geworden: der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß auch Gundling in seinem „Abriß zu einer rechten Reichshistorie“ S. 262 (Halle, 1707) unter den Quellen zur Geschichte des Constanzer Concils die „*Reformatio Friderici a Landes-Korn (!)*“ anführt.

Ueber die Verwandtschaft der einzelnen Ausgaben unter sich ist dem bereits gelegentlich Angemerkten wenig hinzuzufügen. Von keinem der aufgezählten Drucke möchte ich mit Sicherheit behaupten, daß er auf einem der benutzten Codices beruhe. Am leichtesten könnte man bei dem Drucke von 1484 auf den Gedanken kommen, er stamme aus Cod. C. da er mit diesem die sinnentstellende Lücke (in dem Cap. „Wie Pfarrkirchen versehen sollen werden,“) theilt. Aber so auffällig das auch sein mag, im übrigen sind die dem Cod. C. eigenthümlichen Fehler und Varianten nicht in den Druck von 1484 übergegangen, wohl aber die aus Wämlers Ausgabe von 1476. Diese Edition hat allen folgenden Herausgebern vorgelegen, wie sich das aus einigen Stellen beweisen läßt, in denen von Wämaler erfundene, unsern Handschriften entgegenstehende Lesarten, übernommen

¹⁾ Doch hat er willkürlich Majuskeln gewählt, und sehr häufig den Buchstaben p durch b ersetzt.

sind. So haben alle Drucke auf Bl. 9, II, wo die Ueberlieferung verderbt ist, die anscheinend Bämle'sche Conjectur: „er hett die vierdhalbdreissig jar wohl gefeyret.“¹⁾ Aus dem Umstande, daß sich die späteren Herausgeber, von 1497 an, hier nicht zu helfen wußten, könnte vielleicht gefolgert werden, daß sie die Bämle'sche Lesart auf Treu und Glauben hinnahmen und hinnehmen mußten, weil ihnen andere Hülfsmittel nicht zu Gebote standen. Dies ist jedoch keinesweges der Fall: vielmehr muß der Herausgeber von 1497 auch im Besitz irgend einer Handschrift gewesen sein. Dies folgt aus einer Stelle in dem Capitel „das all freyhait der münz ab sind.“ Der Text ist dort fast unheilbar verderbt: Bämle hat sich daher eine ganz eigene Lesart zurecht gemacht: „Nun aber die kaufleut den auffsz der müntz erschmecht haben, so lassen sy feyern ir gewerb, das sy treyben, und füren müntz von einem land in das ander. wann sy empfinden daran des ungerichten gewynsz größlich.“ Die Ausgabe von 1497 bringt aber den echten verderbten handschriftlichen Text, (nur noch um einen verhängnißvollen Druckfehler vermehrt) welcher lautet: „Es ist ein sache, die nottürfftig ist zu verfehen. den grossen auffsz der darvon auffgestanden ist. allso zu fürkommen das unrecht erschreckt hat, das man etlich kaufmanschez hat gelassen und nun fürt müntz von einem lande zum andern wenn sy bekenent das groß unrecht an einer statt gibt XL schilling und ist dannocht ein müntz.“

Wenn ein Herausgeber so sinnlose Stellen drucken läßt, ohne einen Versuch zur Verbesserung gewagt zu haben, so erweckt dies eigentlich ein günstiges Vorurtheil für die Treue seiner Edition; Bämle hatte in dieser Hinsicht ein weniger zartes Gewissen. Indes schien es nicht angemessen, auch noch diese Ausgabe für die Textesrecension durchgängig heranzuziehen: die Varianten sind ziemlich

¹⁾ Ebenso schleppt sich in den Drucken das in der Ed. I. zuerst auftretende „ebencristen menschen“ (in dem Cap. „Gez“) von einem zum andern fort, obwohl die Hss. „nebenmenschen“ haben; nur die Straßburger liest „neben Christenmenschen.“ Auch die richtige Lesart (oder Conjectur) auf Bl. 5 „on alle Gerechtfait“ — die Hss. haben „in alle ger.“ — ist von Bämle's Ausg. in die folgenden übergegangen. Beweisend ist auch die Wiedergabe des von Bämle gelieferten Holzschnittes; nur die Baseler und Straßburger Herausgeber sind in dieser Hinsicht selbständig.

zahlreich aber meist nicht von Belang, oft nur stilistischer Natur¹⁾, dann aber ist es auch nicht leicht, die Grenze zu ziehen, zwischen dem, was wirklich handschriftliche Ueberlieferung und dem, was Conjectur des Herausgebers sein dürfte. Wir haben daher nur ganz ausnahmsweise an verderbten Stellen eine Lesart der Ausgabe von 1497 in den Text aufgenommen, nämlich nur dann, wenn die Aenderung leicht und überzeugend war; sonst haben wir uns darauf beschränkt, zuweilen die Varianten dieser Ausgabe (III) in den Anmerkungen zu notiren.

Wie die Drucke v. 1484 und 1520 von dem Bäumlerschen abhängig sind²⁾, so gehen auf die Ausgabe von 1497 zurück die Baseler von 1521, die andere (wahrscheinlich Augsburger) von 1521 und die ohne Jahrzahl und Druckort³⁾. Letztere folgt dem Vorbild am genauesten und giebt meist auch die finnteststellenden Druckfehler derselben wieder⁴⁾; ähnlich verhält es sich mit der in zweiter Stelle genannten⁵⁾: die Baseler, obwohl in vielen stilistischen und redactionellen Eigenthümlichkeiten ein getreues Abbild⁶⁾ des Ori-

1) Auch an Druckfehlern ist diese Ausgabe ganz besonders reich.

2) Doch hat die Straßburger noch ihre eignen (Druck-) Fehler, z. B. „das man das recht haubt hab“ für „das man das recht hanthab,“ oder „den haw besehen, es sey auff bürgen oder auf wasserbruck den steg zu versorgen“ statt „oder auf wasser, brucken, steg zu versorgen.“

3) So haben in dem Capitel „Nomen regis“ die Hff. „got hat uns selb geburdet“ Ed. I „erlediget“, 1497, 1521, s. a. et. l. „gewirbet“ „gewirdiget.“ In dem Cap. „Von der münz“ haben die Hff. und Ed. I „dardurch herschaften und ländler betrogen werden,“ 1497 und die genannten: „dadurch sy herschen und die leut betrogen wurden.“ Die Hff. und I „merschazung“ 1497 u. s. w. „mersazung“. Im letzten Capitel ist überliefert: „sunder sy verczeren“, 1497: doch fürenz siß,“ Baseler: „füren und verczeren,“ s. a. et. l.: „doch füren sie es.“ Für: „thu man die augen auf und sehe an alle leuf der welt“ schreiben 1497, u. s. w. „und sech, man bekenn nun all lones der welt.“ Es sind das alles Lesefehler, welche nicht dazu ermuntern können, mit Hülfe der Ed. III den Text zu reconstruiren, wo er schon verderbt ist.

4) So heißt es an einer Stelle: „wirt got entert“ 1497 hat als Druckfehler „und got entert“ die Baseler Ausgabe stellt den Fehler ab, s. a. et. l. hat ihn von neuem.

5) Ueberliefert ist „und wirt das gold geschwecht“ 1497 hat den Druckfehler „gesmecht,“ welcher in der Baseler und der Ausg. s. a. et. l. corrigirt ist, in der von 1521 wiederauftritt.

6) So hat der nicht unintelligente Herausgeber selbst das unsinnige „blafiniren“ statt „blajmiren“ aus dem Druck von 1497 herübergenommen.